

ZH_OBERGERICHT UE140262 vom 6. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE140262

FR: ZH_OBERGERICHT UE140262 du 6 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UE140262 del 6 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Mit schriftlicher Eingabe an die Stadtpolizei Zürich vom 30. Juli 2014 erstattete A._____ "Ehrverletzungsanzeige" gegen die Journalisten B._____ und C._____, weil ihn diese in einem Artikel in der D._____ [Tageszeitung] vom tt.mm.2014 als "schillernden Rechtsberater A._____" bezeichnet hatten (Urk. 13/2). Die mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat (fortan Staatsanwaltschaft) erliess am 12. September 2014 eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 3).

E. 2

A._____ führt Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung beim Obergericht des Kantons Zürich. Er beantragt deren Aufhebung, und er verlangt eine pauschale Entschädigung aus der Staatskasse von Fr. 500.– (Urk. 2).

E. 3

Der Sachverhalt ist unbestritten und klar: In der Ausgabe der D._____ vom tt.mm.2014 erschien unter dem Titel "... " ein Artikel über einen Kreditvermittler, der als ehemaliger Mitarbeiter der ... Bank behauptet, sein früherer Arbeitgeber habe seit dem Jahre 2003 unerlaubterweise und systematisch Daten aus der 'Zentralstelle für Kreditinformation' verwendet, um bei der Konkurrenz Kunden ab- zuwerben. Eher nebenbei wird im Artikel in einem Einschub erwähnt, der Kredit- vermittler werde sekundiert "von ...-Nationalrat und Rechtsanwalt E._____ sowie vom schillernden Rechtsberater A._____" (Urk. 13/2, im Anhang: Beilage 1).

- 4 -

E. 4

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahmeverfügung damit, die Bezeichnung "schillernder Rechtsberater" sei im Sinne von Lehre und Recht- sprechung nicht geeignet, die Ehre und den Ruf herabzusetzen, weshalb die Voraussetzungen zur Eröffnung einer Untersuchung nicht gegeben seien (Urk. 3 S. 1).

E. 5

Zur Begründung seiner Beschwerde verweist der Beschwerdeführer im We- sentlichen auf seine Strafanzeige vom 30. Juli 2014, wo er recht ausführlich aus- gelegt habe, "wo die Straftatbestände sich manifestieren" (Urk. 2 S. 2). Diese weitschweifige Strafanzeige enthält grösstenteils (wohl aus Lehrbü- chern und publizierten Urteilen abgeschriebene) rechtliche Erwägungen zu allen Ehrverletzungstatbeständen sowie zu Art. 28 ZGB, wobei diesen allgemein gehal- tenen Ausführungen jeweils nur die Behauptung angefügt wird, die Beschwerde- gegner hätten gegen die entsprechende Strafbestimmung verstossen. Substanzi- ierte Behauptungen, weshalb die Ehre des Beschwerdeführers im konkreten Fall

verletzt wurde, finden sich dagegen kaum: Immerhin wird auf S. 4 der Strafanzeige im letzten Absatz behauptet, die Aussage "schillernder Rechtsberater" wiege schwer. Die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen strafrechtlich relevanten Handlungen stünden im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als juristischen Rechtswahrer. Es gelte der Grundsatz bzw. sei zu differenzieren, dass einem juristischen Rechtswahrer, dem ein "schillernder Rechtsberater" angelastet werde, ohne den geringsten Beweis zu erbringen, in bössartiger Absicht Schaden zugefügt werde. Niemand lasse sich von einem "schillernden Rechtsberater", dem solch eine Betitelung anhafte, weiterhin rechtlich beraten (Urk. 13/2 S. 4 unten / S. 5 oben). An zwei weiteren Stellen seiner Strafanzeige macht der Beschwerdeführer ebenfalls geltend, die als ehrverletzend eingeklagte Bezeichnung als "schillernder Rechtsberater" impliziere ein strafrechtliches Verhalten (Urk. 13/2 S. 9 oben) bzw. es sei der Umstand, "dass jemand verurteilt wurde und im Zuchthaus war" kein begründeter Anlass, die ehrverletzende Äusserung zu publizieren und zu verbreiten (Urk. 13/2 S. 13 oben).

- 5 -

E. 6

Wie die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung zutreffend erwo-gen hat, erfüllt die Bezeichnung des Beschwerdeführers im erwähnten Presseartikel als "schillernder Rechtsberater" keinen Ehrverletzungstatbestand:

E. 6.1

Der strafrechtliche Ehrenschatz wird durch die Art. 173 - 177 StGB gewährleistet. Eine Definition der Ehre als geschütztes Rechtsgut findet sich im Gesetz nicht. Gemäss dem von Rechtsprechung und Doktrin in neuerer Zeit vorwiegend postulierten normativen Ehrbegriff geht es um den Schutz des Anspruchs einer Person auf Geltung (BSK Strafrecht II - Riklin, 3. Aufl., Basel 2013, vor Art. 173 NN 5 - 12). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts beschränkt sich der strafrechtliche Schutz der Ehre auf den menschlich-sittlichen Bereich, d.h. auf den Ruf und das Gefühl des Betroffenen, ein ehrbarer Mensch zu sein, nämlich sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu benehmen pflegt. Äusserungen, die lediglich geeignet sind, jemanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäfts- oder Berufsmann, in seiner sozialen Funktion bzw. in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend, sofern die Kritik nicht zugleich auch seine Geltung als ehrbarer Mensch trifft (BGE 132 IV 115). Die Verletzung der Ehre muss sodann eine gewisse Erheblichkeit erreichen, wobei ein objektiver Massstab zur Beurteilung der Ehrenrührigkeit heranzuziehen ist. Bei der Auslegung einer ehrverletzenden Äusserung ist mithin auf den Sinn abzustellen, den ein aussenstehender und unbefangener Adressat einer Aussage dieser nach den Umständen beilegen wird, wobei auch der Gesamtzusammenhang, in dem die Äusserung gefallen ist, mit zu berücksichtigen ist (Riklin, a.a.O. N 28 ff.; A. Donatsch, Strafrecht III, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 375 f.). Auf das subjektive Empfinden der angegriffenen Person kommt es somit nicht an.

E. 6.2

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Bezeichnung als "schillernder Rechtsberater" schädige seinen Ruf als "juristischer Rechtswahrer" ist der Beschwerdeführer vorweg darauf hinzuweisen, dass die von ihm gerügte "Betitelung" seiner Person – selbst wenn diese als herabsetzend zu qualifizieren wäre – ausschliesslich

seine 'rechtswahrende' berufliche Tätigkeit betrifft, weshalb dies im Sinne der vorstehenden allgemeinen Erwägungen nicht ehrverletzend ist.

- 6 - Mit der gerügten Bezeichnung wird der Beschwerdeführer aus der Sicht eines objektiven Dritten auch nicht (zugleich) in seiner Geltung als ehrbarer Mensch betroffen. Als geradezu absurd erscheint insoweit die Meinung des Beschwerdeführers, mit der Bezeichnung als 'schillernd' werde ihm strafrechtlich relevantes Handeln vorgeworfen bzw. impliziere dies strafrechtliches Handeln bzw. werde damit auf frühere Verurteilungen oder Zuchthausaufenthalte Bezug genommen. Wird eine Person als 'schillernd' bezeichnet – ohne dass sich aus dem Kontext Näheres ergibt, wie das hier der Fall ist – dann heisst das bei objektiver Beurteilung nur, dass es sich um eine irgendwie auffallende und aus der Masse hervortretende Persönlichkeit handeln muss. Ein Leser, der den Namen A._____ nicht einordnen kann, der die Person A._____ (und dessen Lebensgeschichte) also gar nicht kennt, wird mit dem im Text verwendeten Begriff "schillernd" mithin weder besonders negative noch besonders positive Eigenschaften verbinden können. Ein Leser, dem A._____ durch dessen Medienpräsenz in den letzten Jahren bekannt ist, wird eine Verbindung zu dessen teilweise öffentlichen Auftritten oder ganz allgemein zur Darstellung von A._____ in der Presse herstellen. Diverse Beispiele dafür finden sich über Google (>A._____), wobei man dabei das Bild einer die Öffentlichkeit nicht scheuenden, sehr selbstbewussten Person mit ganz unterschiedlichen Aspekten (Milieu-Rechtsberater, Erotik-Club-Experte, Bäcker-Konditor, Party-Service-Unternehmer, Der Mann mit dem Ego einer Dogge, Machtmensch, Immobilien-Experte etc.) gewinnt. Die Qualifizierung eines solchen Menschen als "schillernd" ist daher bloss die verkürzte und bildhafte, aber durchtreffende und objektiv angemessene Bezeichnung einer nicht leicht zu fassenden Persönlichkeit. Weil sodann im Zeitungsartikel – wie bereits erwähnt – ein Kontext, der auf die Person A._____ (und dessen Lebensgeschichte) Bezug nimmt, gänzlich fehlt, wird ein neutraler Dritter wegen der beanstandeten Wortwahl noch keine negativen Rückschlüsse auf die Ehrenhaftigkeit ziehen.

E. 7

Erweist sich nach dem Gesagten die beanstandete Textpassage als nicht ehrverletzend, erging die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft zu Recht. Die Beschwerde ist mithin unbegründet.

- 7 - III. Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Beschwerdeführer unterliegt. Er hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Da der Beschwerdeführer unterliegt, ist ihm für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdegegner haben sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert. Mangels erheblicher Aufwendungen ist ihnen daher keine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.